

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 1. Februar 1971

2. Stück

2. Kundmachung: Getränkesteuergesetz; Wiederverlautbarung.

2.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 12. Jänner 1971 über die Wiederverlautbarung des Getränkesteuergesetzes für Wien

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Getränkesteuergesetz für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1948, neu verlaublicht.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG);
2. Gesetz vom 21. September 1962, LGBl. für Wien Nr. 21, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO), in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 8. Jänner 1963, LGBl. für Wien Nr. 2, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien.

Artikel III

Gemäß § 2 Z. 7 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes wurden die Paragraphen des wiederverlaublichten Gesetzes mit neuen Ordnungszahlen versehen.

Artikel IV

Nachstehende Paragraphen des Getränkesteuergesetzes für Wien werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. die bisherigen §§ 10, 11, 13 und 14, die durch § 254 Abs. 1 Z. 7 WAO aufgehoben wurden;
2. der bisherige § 12 Abs. 3, der durch § 254 Abs. 1 FinStrG gegenstandslos geworden ist.

Artikel V

Das wiederverlaublichte Gesetz ist als „Getränkesteuergesetz für Wien 1971“ zu bezeichnen.

Artikel VI

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:
Slavik

Anlage

Getränkesteuergesetz für Wien 1971

§ 1. Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den Letztverbraucher unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. (1) Befreit ist die entgeltliche Abgabe der gemäß § 1 steuerpflichtigen Getränke:

1. in Krankenhäusern und Kliniken, soweit die Getränke im Rahmen der allgemeinen Verpflegung oder auf Grund ärztlicher Verordnung an die Patienten abgegeben werden,
2. in Schulen, soweit die Getränke mit Genehmigung der Schulverwaltung an Schulkinder abgegeben werden,
3. in allen Fällen, in denen der monatliche Gesamtsteuerbetrag einen Schilling nicht übersteigt.

(2) Auf Antrag können von der Steuer befreit werden: Körperschaften und Personenvereinigungen, die nach ihrer Verfassung oder tatsächlichen Geschäftsführung mildtätigen Zwecken dienen, für Getränke, die sie in Ausübung ihrer mildtätigen Zwecke an Bedürftige zu billigen Preisen abgeben. Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

§ 3. (1) Die Steuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes (Kleinhandelspreises) für die gemäß § 1 steuerpflichtigen Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer in Rechnung gestellt wird. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten ist (zum Beispiel Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis. Ist in das Entgelt die Getränkesteuer bereits eingerechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Getränkesteuer zugrunde zu legen.

(2) Wird die Steuer in das Entgelt eingerechnet, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, seine Kunden auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Aushang, Vermerk auf der Preiskarte, zum Beispiel „Preise einschließlich Getränkesteuer“ oder ähnlich) hinzuweisen. Beim Fehlen dieses Hinweises wird die Steuer nach dem gesamten Entgelt berechnet.

§ 4. Der Magistrat ist ermächtigt, mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung) zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

§ 5. (1) Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger).

(2) Erfolgte die Abgabe steuerpflichtiger Getränke in einem Pachtbetriebe, so haftet der Verpächter (Haftpflchtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflchtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

§ 6. Die Steuerschuld entsteht, wenn gemäß § 1 steuerpflichtige Getränke abgegeben werden, mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränkes.

§ 7. (1) Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Getränke, für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, beim Magistrat nach Art, Menge und

Kleinhandelspreisen anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

(2) Für Steuerpflichtige, die die Anmelde- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden (zum Beispiel Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits früher erfolgte Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen monatlichen Anmelde- und Zahlungsfrist eine kürzere, äußerstenfalls eine tägliche Frist vorschreiben.

§ 8. Der Magistrat kann allgemein oder für Gruppen von Steuerpflichtigen die Ausstellung von Rechnungen oder die Verwendung von Steuermarken vorschreiben. Erfolgt eine solche Anordnung nicht, kann der Magistrat im Einzelfall für Steuerpflichtige, die keine geordnete Buchführung haben oder keine Angestellten beschäftigen, sowie für Steuerpflichtige, deren Steuerabrechnung nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann oder die die Steuer wiederholt nicht pünktlich entrichtet haben, die Ausstellung von Rechnungen oder die Verwendung von Steuermarken vorschreiben.

§ 9. Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über die von ihm abgegebenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

§ 10. (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheid festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.